

Satzung

Golfclub Henri-Chapelle V.o.G.

4841 Henri-Chapelle

Titel I. Name, Sitz, Gegenstand und Dauer

§1. 1. Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht führt den Namen „Golfclub Henri-Chapelle“. Jedes Schriftstück dieser Vereinigung muss neben dem Namen diese juristische Form oder abgekürzt „V.o.G.“ ausweisen.

2. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in „B-4700 Eupen, Vervierserstr. 10“. Die Büroanschrift ist „B-4841 Henri-Chapelle, Rue Viviers 3“. Der Sitz kann durch einfache Entscheidung des Verwaltungsrates an jeden anderen Ort in Belgien verlegt werden.

3. die Vereinigung hat die Förderung des Golfsports zum Ziel. Sie wird sich bemühen, dieses Ziel zu erreichen:

indem sie die Regeln des Golfsports respektiert und anwendet, so wie diese durch den „**Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews**“, die **E.G.A.** und durch die „**U.S.G.A.**“ ausgerufen und ggf. abgeändert werden;

indem sie von diesen das Klassifikationssystem der Parcours, das Statut der Amateur- oder Berufsspieler annimmt;

indem sie die Kriterien, die sie auf dem Gebiet der Handicap-Verwaltung und des „Standard Scratch Score“ lt. den Regeln und Empfehlungen des „Königlich-belgischen Golfverbandes“ durch alle ihre Mitglieder respektieren und anwenden lässt;

indem sie sportliche Wettkämpfe durchführt, die sie für die Entwicklung des Golfsports als nützlich erachtet und deren Bedingungen sie festlegt;

indem sie die golfsportlichen und sonstigen Belange der Mitglieder untereinander regelt und die Interessen der Mitglieder gegenüber der „S.A. Golf & Business Club Henri-Chapelle“ als Betreibergesellschaft und der Gesellschaft niederländischen Rechts „Handelsmaatschapij Djatiwangi B.V.“ als Eigentümer-Gesellschaft im Rahmen eines Nutzungsvertrages wahrnimmt. Die, von der „S.A. Golf & Business Club Henri-Chapelle“ verwaltete, Golfanlage in Henri-Chapelle wird den Mitgliedern der Vereinigung aufgrund individueller Vereinbarungen zur Verfügung gestellt;

indem sie darauf achtet, dass die Ehre, der Sportsgeist, die Disziplinen und die Etikette des Golfsports beachtet werden, und indem sie alle gegen die beigetretenen Mitglieder oder die Vereinigung selbst begangenen Verstöße ahndet;

indem sie ihre Mitglieder sowohl aus Belgien als auch aus dem Ausland respektiert, ihre unterschiedlichen kulturellen Auffassungen in gemeinsamen Veranstaltungen darlegt und eine Basis für gegenseitiges Verständnis schafft;

indem sie ihren Mitgliedern mit Rat und Informationen auf allen golfsportlichen Gebieten zur Seite steht und ggf. Kurse und Unterrichtsstunden für ihre Mitglieder organisiert, die auch ein passives oder aktives Wissen beziehungsweise Erlernen einer anderen in der „Euregio Maas-Rhein“ gesprochenen Sprache beinhalten können;

indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Mitglieder in sprachlicher Hinsicht fördert. Es ist erklärtes Ziel, dass alle Mitglieder zumindest ein passives Wissen einer anderen in der „Euregio“ gesprochenen Sprache haben sollten;

indem die Vereinigung auch Wert darauf legt, dass Jugendliche im oben angeführten Sinne geprägt werden, um somit den europäischen Gedanken auch im Bewusstsein zukünftiger Generationen zu verankern.

4. Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

5. Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

6. Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt keinen eigenen wirtschaftlichen Zweck. Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Titel II. Mitgliedschaft, Beiträge

§ 1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt und beträgt mindestens 3.

§ 2. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Am Ort der Büroanschrift führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vorname und Anschrift der Mitglieder. Das Register muss auf einem aktuellen Stand sein. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die vor der jeweiligen Mitgliederversammlung ihren Jahresbeitrag an die Vereinigung gezahlt haben.

§ 3. Mitglieder, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Über die Aufnahme in die Vereinigung entscheidet nach Prüfung der Verwaltungsrat. Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist bei Aufnahme ein Exemplar der Satzung und der Geschäftsordnung der Vereinigung auszuhändigen. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von seinem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

§ 5. Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss

- Tod

1. Austritt:

Der Austritt eines Mitglieds ist dem Verwaltungsrat durch schriftliche Erklärung mitzuteilen. Die Austrittserklärung ist bei Minderjährigen durch den oder die gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt eines Mitglieds muss dem Verwaltungsrat spätestens zum 30. September erklärt werden und wird zum 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam. Der Jahresbeitrag bleibt geschuldet.

2. Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Vereinigung kann, nach Anhörung der Rechtfertigung des Betreffenden durch die Schiedskommission, vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und der vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Schädigung des Ansehens der Vereinigung und deren Belange
- unehrenhaftes Verhalten
- grober Verstoß gegen eine Anordnung des Verwaltungsrates
- rückständige Beitragsforderungen nach vergeblicher Anmahnung

3. Beiträge:

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Erfolgt keine Neufestsetzung, so gelten die Beiträge des Vorjahres. Für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre und Studenten bis 25 Jahre wird ein verminderter Beitrag festgesetzt.

4. Beitragszahlungen an die Vereinigung können nicht zurückgefordert werden. Durch den Austritt oder Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages an die Vereinigung für das Jahr, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt, unberührt.

§ 6. Die Vereinigung kann ihren Mitgliedern auf Antrag von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder die Mitgliedschaft im deutschen Golfverband ermöglichen. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft im niederländischen Golfverband.

1. Der für diese jeweilige Sektion zu bestimmende geschäftsführende Vorstand muss identisch sein mit dem aktuell amtierenden geschäftsführenden Verwaltungsrat. Für die jeweilige sportliche Leitung (Kapitän) sollte der amtierende deutschsprachige Kapitän der Vereinigung gewählt werden. Bei Ablehnung kann ein beliebiges Mitglied der Vereinigung durch die Mitglieder der jeweiligen Sektion mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

2. Die Mitgliedschaft in der belgischen Golf-Föderation bleibt zwingend.

3. Die durch das jeweilige Vereinsrecht vorgeschriebenen Versammlungen finden jeweils vor oder im Anschluss an die Versammlungen der Vereinigung statt.

4. Für die Mitglieder der jeweiligen Sektion wird ein interner Clubbeitrag von der Hälfte des Beitrages für die Vereinigung festgesetzt, der zusammen mit dem

jeweiligen Verbandsbeitrag am Beginn eines Kalenderjahres berechnet wird und zu zahlen ist.

5. Der Austritt aus einer Sektion zum jeweiligen Jahresende muss schriftlich bis zum 30. September erklärt werden. Bei verspäteter Abmeldung wird der Clubbeitrag für das folgende Jahr fällig.

6. Bei Rückstand der Beitragszahlungen für die jeweilige Sektion gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Rückstand der Beitragszahlungen für die Vereinigung.

Titel III. Organe der Vereinigung

§ 1. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung).

Nicht wählbar für ein Amt im geschäftsführenden Verwaltungsrat ist, wer für die Vereinigung entgeltlich und/oder für die Betreiber- und Eigentümergesellschaften entgeltlich tätig ist. Wird eine solche Tätigkeit nach der Wahl übernommen, endet damit das entsprechende Amt in der Vereinigung.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie beschließt insbesondere über:

1. Wahl und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder
2. Verabschiedung des Jahresabschlusses und des Budgets
3. Höhe der Mitgliedsbeiträge
4. Ausschluss von Mitgliedern
5. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Kassenprüfer
6. Wahl der Kassenprüfer und der Schiedskommission
7. Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung
8. Alle Entscheidungen, welche über die dem Verwaltungsrat gesetzlich oder satzungsmäßig vorbehaltenen Vollmachten hinausgehen.

§ 2. Jährliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

1. Jährlich ist vom Verwaltungsrat eine im ersten Quartal stattfindende Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Verschiebung ist in begründeten Fällen möglich. Der Ort für die Versammlung wird vom Verwaltungsrat bekannt gegeben.
2. Die Einladungen müssen an die Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes sowie der Tagesordnung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung abgesandt werden. Nicht teilnahmeberechtigt sind **Mitglieder unter 18 Jahren und Mitglieder mit Beitragsrückstand.**

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Für den Fall, dass diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann gleichzeitig mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung eine weitere Einladung mit Termin **½ Stunde nach Beginn der ersten Mitgliederversammlung ergehen**. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Versammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Die Abstimmungen ergehen öffentlich, falls in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Es ist geheim abzustimmen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes mehr als ein Drittel der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.

5. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nur über die Tagesordnungspunkte und ordnungsgemäß eingereichte Anträge. Ein anwesendes Mitglied kann das Stimmrecht nur für ein weiteres Mitglied kraft schriftlicher Vollmacht ausüben.

6. Die Tagesordnung, die durch den Verwaltungsrat festgelegt wird, muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Verwaltungsrates (Präsident)
2. Bericht über den Jahresabschluss (Kassierer)
3. Bericht über das Budget für das kommende Geschäftsjahr
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Verwaltungsrates
6. Entlastung der Kassenprüfer
7. Neuwahlen (ggf.)
8. Verschiedenes

7. Anträge (Ergänzung der Tagesordnung) müssen dem Verwaltungsrat spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Verwaltungsrat hat diese Anträge den Mitgliedern durch Aushang spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

8. Bewerbungen für einen Verwaltungsratsposten müssen dem Verwaltungsrat spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Verwaltungsrat hat diese Anträge den Mitgliedern durch Aushang spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, und das in einem Register am Sitz oder in den Geschäftsräumen der Vereinigung aufbewahrt wird, wo alle Mitglieder es einsehen können.

§ 3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Verwaltungsrat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies

schriftlich unter Angabe des Antragsgrunds verlangen. Kommt der Verwaltungsrat diesem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einberufen.

2. Für die Einladung und Durchführung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen.

§ 4. Verwaltungsrat

1. Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei und höchstens 10 Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind:

1. der Präsident
2. der Vizepräsident/Sekretär
3. der Kassierer
4. der deutschsprachige Kapitän
5. der französischsprachige Kapitän
6. wahlweise bis zu fünf Beisitzer

2. Die Verwaltungsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie müssen ordentliche Mitglieder der Vereinigung sein.

3. Der Präsident sollte zweisprachig sein (Französisch/Deutsch oder Deutsch/Französisch). Alle weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sollten eine passive Kenntnis der anderen Vereinigungssprache (Französisch oder Deutsch) besitzen.

4. Dem Verwaltungsrat obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung der Vereinigung. Innerhalb des Verwaltungsrates bilden der Präsident, der Vizepräsident/Sekretär und der Kassierer den geschäftsführenden Verwaltungsrat. Je zwei dieser Verwaltungsratsmitglieder vertreten gemeinsam die Vereinigung rechtsverbindlich. Eine Änderung des bestehenden Nutzungsvertrages mit der jeweiligen Betreiber- und Eigentümergesellschaft in wesentlichen Punkten (z. B.: Dauer, Einschränkung von Rechten des GHC) bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gegebenenfalls ist eine a. o. Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Gerichtsverfahren, sowohl als Klägerin als auch als Beklagte, werden im Namen der Vereinigung durch den Verwaltungsrat eingeleitet oder geführt.

6. Die Vereinigung kann die zur Verwirklichung der Ziele, welche sie sich gesetzt hat, notwendigen Liegenschaften als Eigentum oder unter einer anderen Form besitzen.

7. Alle Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung einzeln und direkt für den Verwaltungsratsposten, für den sie kandidieren, gewählt. Liegen für die Wahl mehrere Wahlvorschläge vor, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, ob die Wahl durch Zuruf oder geheim erfolgen soll. Ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates können wiedergewählt werden.

Mitglieder des Verwaltungsrates können von der Mitgliederversammlung einzeln mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder abgewählt werden.

8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Verwaltungsrat ein Nachfolger bestellt werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Verwaltungsrates kann der Verwaltungsrat ein Mitglied aus seinen Reihen bestimmen, welches nicht Mitglied des geschäftsführenden Verwaltungsrates ist. Dieses Mitglied des Verwaltungsrates führt das Mandat des ausgeschiedenen Verwalters kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Sollte dies nicht möglich sein, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

9. Der Verwaltungsrat versammelt sich nach Einberufung durch seinen Präsidenten. Er sollte mindestens sechsmal im Jahr tagen. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates sind alle Verwaltungsratsmitglieder einzuladen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden durch einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder herbeigeführt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters, in der Regel der Präsident, den Ausschlag. Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend oder vertreten ist. Jedes Mitglied darf höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Es sollte eine Tagesordnung erstellt werden.

10. Der Verwaltungsrat verfügt über alle Befugnisse in Sachen Geschäftsführung und Verwaltung der Vereinigung mit Ausnahme der Zuständigkeiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

11. Der geschäftsführende Verwaltungsrat kann ein Verwaltungsratsmitglied oder einen Außenstehenden mit der Abwicklung der täglichen Aufgaben beauftragen, wobei für beide die genauen Befugnisse schriftlich zu bestimmen sind. Darüber hinaus kann er unter seiner Verantwortung besondere oder bestimmte Befugnisse auf einen oder mehrere Personen übertragen. Derartige Geschäfte bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung des Verwaltungsrates.

12. Der Verwaltungsrat führt dem Gesetz entsprechende Bücher. Er hat für die ordnungsgemäße Hinterlegung des Jahresabschlusses Sorge zu tragen.

13. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind protokollarisch festzuhalten und aufzubewahren. Sie werden vom jeweiligen Protokollführer unterzeichnet und bei der nächsten Verwaltungsratssitzung vorgelegt und genehmigt.

14. Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet den Vereinigungsgläubigern nur das Vereinigungsvermögen. Mitglieder des Verwaltungsrates oder einzelne Mitglieder können nicht für die Verpflichtungen der Vereinigung herangezogen werden.

§ 5. Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss sowie die satzungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel der Vereinigung zu prüfen. Sie haben das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Diese schriftliche Mitteilung ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

2. Ein Kassenprüfer kann längstens für zwei Wahlperioden hintereinander gewählt werden. Eine spätere Wiederwahl nach zwischenzeitlicher Wahl eines anderen Kassenprüfers ist möglich.
3. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung.

§ 6. Schiedskommission

Die Vereinigung wählt auf der Mitgliederversammlung eine Schiedskommission für die Dauer von 3 Jahren. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Titel IV. Satzungsänderung und Auflösung der Vereinigung

- § 1. 1. Unbeschadet der Art. 8 und Art. 20 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 und ff. muss jeder Vorschlag, der eine Satzungsänderung oder die Auflösung zum Inhalt hat, vom Verwaltungsrat oder von mindestens 10 Prozent der Mitglieder gemacht werden. Der Verwaltungsrat muss spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung diesen Vorschlag allen Mitgliedern unterbreiten. Auf der Mitgliederversammlung wird über diesen Vorschlag beraten und abgestimmt, wobei zur Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Sollten jedoch bei dieser Mitgliederversammlung nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden **mit Termin mindestens 15 Tage später**. Diese neue Mitgliederversammlung beschließt dann endgültig und verbindlich über den vorliegenden Vorschlag mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden und per Vollmacht vertretenen Mitglieder. Eine beschlossene Satzungsänderung ist jedoch erst bindend nach ihrer Bestätigung und Veröffentlichung durch die dafür gesetzlich vorgeschriebenen Stellen.
2. Über die Art und Weise einer Auflösung der Vereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 3. Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet den Vereinigungsgläubigern nur das Vereinigungsvermögen. Siehe auch Titel II § 4 Ziff. 14.
 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung fällt das Vermögen der Vereinigung nach Tilgung der Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen belgischen Einrichtung zu. Über die Berechtigten befindet die Mitgliederversammlung. Im Falle einer Zwangsauflösung fällt das restliche Vereinigungsvermögen der „König-Baudoin-Stiftung“ zu.

Titel V. Sonstiges

- § 1. Die Vereinigung gibt sich eine interne Geschäftsordnung, die ebenso wie diese Satzung in Deutsch und Französisch verfasst wird und für alle Mitglieder verbindlich ist.
- § 2. Diese Satzung und die interne Geschäftsordnung sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Beide Versionen sind gleichwertig. Im Zweifelsfall gilt die deutschsprachige Fassung.

§ 3. Alles, was nicht durch diese Satzung geregelt ist, wird gemäß den dafür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen des Königreiches Belgien geregelt.